

## **Satzung**

### **„Bergbau-Technik-Park e. V.“**

#### **§1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bergbau-Technik-Park“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Großpösna und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2**

##### **Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Förderverein „Bergbau-Technik-Park“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der zwei Tagebaugroßgeräte *Absetzer 1115* und *Bagger 1547* sowie weitere Geräte mit dem Ziel, sie als Mittelpunkt einer Präsentation von Bergbau- und Maschinenbautechnik herzurichten und für eine öffentliche Besichtigung und Begehung vorzubereiten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins Bergbau-Technik-Park verwirklicht. Es soll die Erinnerung an den landschafts- und wirtschaftsprägenden Braunkohlenbergbau in der Region südlich Leipzigs wachgehalten werden und für nachfolgende Generationen erhalten bleiben.
- (4) Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Vereinen und Institutionen sowie Kommunen und Verwaltungen zusammen.
- (5) Der Verein bemüht sich um größtmögliche Wirkung und Ausstrahlung ins Umland.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden. Dritte dürfen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden.

#### **§3**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit positivem Bescheid des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins Bergbau-Technik-Park in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann, unterstützen.

#### **§4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder der Aufhebung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.
- (7) Wenn ein Mitglied zwei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet hat, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

#### **§5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, sich für die Erhaltung der Geräte und die Entwicklung des Bergbau-Technik-Parks einzusetzen auf die ihm mögliche spezifische Weise.

## **§6**

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein monatlich fällig werdender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern ( dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern).
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären

Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich postalisch oder digital unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einhaltung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder inklusive Stimmenübertragung anwesend ist, wobei ein Mitglied für maximal drei Mitglieder sprechen bzw. abstimmen kann. Die jeweilige Vollmacht muss originalschriftlich ausgefertigt sein und zur Mitgliederversammlung vorliegen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

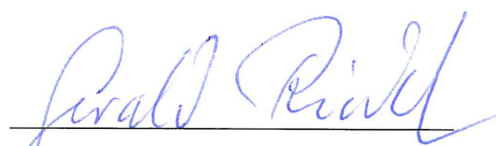
## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,**

#### **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großpösna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zwenkau, den 12.02.2026



Gerald Riedel (Vereinsvorsitzender)